

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I 2014, S. 178), der §§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80) und des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung)

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Aufgabe; Ziele der Kreislaufwirtschaft

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden - im Folgenden „Stadt“ genannt - ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Sie betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, nimmt die Stadt folgende Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung,
2. die Behandlung von Abfällen,
3. die Verwertung von Abfällen und
4. die Beseitigung von Abfällen.

(3) Die städtische Abfallwirtschaft umfasst die Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen. Zu den Aufgaben der Stadt gehören auch die Information und Beratung sowie die Überwachung der Abfallerzeuger und -besitzer.

(4) Die Stadt stellt folgende abfallwirtschaftliche Anlagen zur Verfügung:

1. Abfalldeponie Dyckerhoffbruch,
2. Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch,
3. Schadstoffsammelfahrzeuge,
4. Wertstoffhöfe im Stadtgebiet,
5. Sonderabfall-Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und
6. Containerstandplätze im Stadtgebiet.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle.

(4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden, insbesondere Bioabfälle (Abs. 5), sperrige Gartenabfälle (Abs. 6), Altglas (Abs. 7) und sonstige wertstoffhaltige Abfälle (Abs. 8).

(5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Abfälle, die den genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(6) Sperrige Gartenabfälle sind Bioabfälle, die wegen ihrer Größe oder Menge nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können.

(7) Altglas sind Einwegverkaufsverpackungen aus grünem, braunem, weißem und andersfarbigem Glas (Hohlglas) sowie stoffgleiches Behälterglas mit Ausnahme von Spezialgläsern wie temperaturbeständige Gläser oder Bleikristallglas.

(8) Sonstige Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie Papier, Pappe und Kartonagen.

(9) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht verwertet werden.

(10) Restabfälle sind Bestandteile der Abfälle aus privaten Haushaltungen und der gewerblichen Siedlungsabfälle, die keine wiederverwertbaren Bestandteile enthalten.

(11) Sperrmüll sind feste Abfälle (sowohl zur Verwertung als auch zur Beseitigung), die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht über Sammelbehälter gesammelt und transportiert werden.

(12) Sonderabfälle sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung.

(13) Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, oder Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.

(14) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(15) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet und die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, sowie Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB).

II. Beratung und Vermeidung

§ 3

Abfallberatung

Die Stadt berät private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher, langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen. Des Weiteren werden Abfallerzeuger und -besitzer über alle Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, informiert.

§ 4

Vermeidung von Abfällen

(1) Die Stadt gestaltet ihr Beschaffungs- und Auftragswesen sowie den Umgang mit Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern so, dass die Entstehung von Abfall möglichst vermieden wird.

(2) Die Stadt wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf städtische Beteiligungsgesellschaften ein, damit diese die Entstehung von Abfall vermeiden und die Weiterverwendung von Gegenständen und die Wiederverwertung fördern.

(3) Auch Dritte sollen auf diese Ziele verpflichtet werden, wenn ihnen öffentliche Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.

III. Verwertung und Beseitigung

§ 5

Abfallverwertung

(1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung bereits von der Anfallstelle an von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und diese jeweils einer gesonderten Verwertung beziehungsweise Beseitigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

(2) Bioabfälle sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Die Stadt kann zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen gesonderte Sammelaktionen durchführen, z. B. für die Erfassung von Weihnachtsbäumen oder Grün-, Strauch- und Baumschnitt.

§ 6

Pflicht zur Verwertung und Beseitigung

(1) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere wenn für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

(2) Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

IV. Anschluss und Benutzung

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Für jedes Grundstück besteht das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung angeschlossen zu werden.

(2) Jeder Anschlussnehmer und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer abfallwirtschaftlichen Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

(4) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen, wenn es bewohnt oder gewerblich benutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen (Anschlusszwang). Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm der Sammelbehälter aufgestellt worden ist. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen.

(5) Jeder Anschlussnehmer und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen und sich hierbei der angebotenen abfallwirtschaftlichen Anlagen und Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen (Benutzungszwang).

§ 8

Befreiungen und Ausnahmen vom Benutzungszwang

(1) Wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung), wird auf schriftlichen Antrag für diese Abfälle vom Benutzungszwang befreit.

(2) Wer nachweist, dass er Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung nicht erfordern, wird auf schriftlichen Antrag vom Benutzungszwang befreit.

(3) Die Möglichkeiten einer anderweitigen Abfallverwertung gemäß Abs. 1 oder einer anderweitigen Abfallbeseitigung gemäß Abs. 2 sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Der Nachweis der Eigenkompostierung nach § 8 Abs. 1 gilt als erbracht, wenn das Grundstück über eine gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 qm je Grundstücksbewohner verfügt und der Anschluss- und Benutzungspflichtige schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden und kompostierbaren Bioabfälle, insbesondere Küchen- und Gartenabfälle ordnungsgemäß und schadlos auf dem Grundstück selbst verwertet werden.

(5) Der Benutzungszwang nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung besteht nicht für:

1. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt,
2. Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 des KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder 6 des KrWG erteilt worden ist,
3. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 des KrWG sind und durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
4. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 des KrWG sind und durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
5. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
6. Pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist,
7. Abfälle, die nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(6) Abfälle, für die kein Benutzungszwang besteht, können der Stadt aufgrund besonderer Vereinbarung zur Entsorgung überlassen werden.

§ 9

Ausschlüsse von der städtischen Abfallentsorgung

(1) Von der städtischen Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung) ausgeschlossen sind:

1. Sonderabfälle aus privaten Haushaltungen in nicht haushaltsüblichen Mengen mit Ausnahme asbesthaltiger Abfallstoffe,
2. Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr mit Ausnahme asbesthaltiger Abfälle und
3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, widerruflich ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt

kann die Besitzer in diesen Fällen verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Zustimmung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Nur vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die in anderen als den zugelassenen Sammelbehältern und städtischen Abfallsäcken (z. B. Plastiktüten) bereitgestellt werden,
2. flüssige Abfälle, wie z. B. Abscheiderinhalte, Schlämme,
3. Bodenaushub, Bauschutt und Steine,
4. sonstige Bauabfälle, die im Rahmen von Bau- oder Sanierungsarbeiten an baulichen Anlagen oder Grundstücken anfallen (z. B. Tapeten, Türen, Fenster, Treppen, Sanitärobjekte, Heizungsanlagen, Gartenzäune, behandeltes oder beschichtetes Holz, Parkett mit Kleber, Laminat, Rollläden, Dachpappe, Gipskarton und „Sauerkrautplatten“, geschäumte Dämmstoffe, Glas- und Mineralwolle, asbesthaltige Baustoffe),
5. Sonderabfälle,
6. Altreifen,
7. Öltanks und Regentonnen sowie
8. sperrige Gartenabfälle.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Einsammlung oder Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zur Entsorgung verpflichtet.

§ 10

Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungsrecht

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Stadt unaufgefordert alle für eine geordnete Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung erheblichen Angaben zu machen. Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben insbesondere Angaben über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen zu machen.

(2) Jeder Anschlusspflichtige hat beim erstmaligen Anfall von Abfällen, spätestens 2 Wochen vor der ersten notwendigen Abfalleinsammlung, einen Neuanschluss bei der Stadt unter Angabe der Art und voraussichtlichen Menge des Abfalls und der Anzahl der Bewohner des Grundstücks zu beantragen.

(3) Wechsel der Grundstückseigentumsverhältnisse sind sowohl von dem bisherigen als auch vom neuen Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 des KrWG verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Sammelbehälter zu dulden sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Am Tage der Abholung ist der Zutritt zum Grundstück ab 06.00 Uhr zu gewährleisten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben außerdem den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern mitzuteilen, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert, sowie den Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Sammelbehältern anzuzeigen, die von der Stadt zur Verfügung gestellt worden sind.

(5) Darüber hinaus hat jeder Gewerbeabfallbesitzer für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen einen Nachweis über die Entsorgung vorzulegen, einen für die Abfallentsorgung verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Stadt zu benennen und erhebliche und nachhaltige Störungen des Entsorgungsvorganges bei der Stadt zu melden.

(6) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Stadt auf Verlangen alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen und in Zweifelsfällen auf eigene Kosten Nachweise insbesondere darüber zu erbringen, dass Abfälle nicht vermeidbar, nicht wiederverwertbar und schadlos in den abfallwirtschaftlichen Anlagen entsorgbar sind.

(7) Die Stadt kann an der Anfallstelle oder bei der Anlieferung an den abfallwirtschaftlichen Anlagen Abfälle auf Vermeidbarkeit, Verwertbarkeit und Verringerung der Schädlichkeit untersuchen oder durch geeignete Sachverständige untersuchen lassen. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und haben die Kosten der Untersuchung zu tragen, sofern bei einer Untersuchung schädliche Verunreinigungen festgestellt werden.

§ 11

Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme der Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.

V. Anfall und Sammlung von Abfällen

§ 12

Anfall von Abfällen, Getrennthaltung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Sammelbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden abfallwirtschaftlichen Anlage.

(2) Die Benutzer der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung haben Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung von der Anfallstelle an getrennt zu halten und nach den einzelnen Wertstoffmaterialien sortiert den Erfassungssys-

temen der Stadt zu überlassen bzw. in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse einzubringen, damit die für die Abfallarten vorgesehene Abfallsorgungsmaßnahme durchgeführt werden kann. Die Art und Weise der Überlassung richtet sich nach den von der Stadt jeweils vorgesehenen Einsammlungssystemen (Hol- und Bringsystem).

(3) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind.

(4) Abfall gilt als bereitgestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Entledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder in zur Abholung bestimmte Behältnisse eingibt.

(5) Abfall wird dadurch überlassen, dass der Abfallerzeuger oder -besitzer diesen der Stadt zur Übernahme des Abfallbesitzes tatsächlich zur Verfügung stellt. Mit Beendigung des Einsammelvorgangs erwirbt die Stadt Eigentum an den Abfällen. Im Übrigen erwirbt sie das Eigentum erst dann, wenn sie den Abfall zur Entsorgung in den abfallwirtschaftlichen Anlagen freigegeben hat; in diesen Fällen verbleibt das Eigentum bis zur Freigabe beim Benutzungspflichtigen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(6) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene, bereitgestellte oder überlassene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

§ 13

Einsammlungssysteme, Abfuhrtermine¹

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt. Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle in die an allgemein zugänglichen Plätzen aufgestellten Sammelcontainer oder zu den von der Stadt betriebenen abfallwirtschaftlichen Anlagen zu bringen. An den Sammelstellen dürfen keine Abfälle neben den Sammelcontainern abgestellt werden.

(3)¹ Die Abfuhrtermine sowie die Standplätze und Öffnungszeiten der abfallwirtschaftlichen Anlagen werden laufend im Internet unter www.elw.de veröffentlicht und können auch im Service-Center der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 120, oder telefonisch über die Rufnummer 0611/31-9700 erfragt werden.

§ 14

Sammelbehälter

(1) Die Stadt stellt Sammelbehälter für Restabfälle und Wertstoffe zur Verfügung. Die Sammelbehälter stehen im Eigentum der Stadt.

¹ § 13 geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

(2) Für das Einsammeln von Restabfällen stehen folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

1. 60 l aus Kunststoff, 24 kg maximale zulässige Nutzlast,
2. 120 l aus Kunststoff, 48 kg maximale zulässige Nutzlast,
3. 240 l aus Kunststoff, 96 kg maximale zulässige Nutzlast,
4. 660 l aus Kunststoff, 264 kg maximale zulässige Nutzlast und
5. 1.100 l aus Kunststoff, 440 kg maximale zulässige Nutzlast.

(3) Für das Einsammeln von Bioabfällen stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

1. 120 l aus Kunststoff, 48 kg maximale zulässige Nutzlast und
2. 240 l aus Kunststoff, 96 kg maximale zulässige Nutzlast.

(4)¹ Für das Einsammeln der sonstigen Wertstoffe stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

1. 120 l aus Kunststoff, 48 kg maximale zulässige Nutzlast,
2. 240 l aus Kunststoff, 96 kg maximale zulässige Nutzlast und
3. 1.100 l aus Kunststoff, 440 kg maximale zulässige Nutzlast.

(5)² Die Stadt legt für jedes anschlusspflichtige Grundstück Art, Größe, Anzahl, Leerungsintervalle und Zweck der Sammelbehälter fest. Sie berücksichtigt hierbei die zu erwartenden Abfallmengen und die Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück soll die Anzahl der Sammelbehälter so gering wie möglich gehalten werden.

(6)² Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Stadt die Anzahl, Leerungsintervalle oder Größe der Sammelbehälter anpassen. Eine Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter erfolgt nur, wenn nachweislich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück in einem Zeitraum von 3 Monaten, nicht nur jahreszeitlich bedingt, eine verminderte Abfallmenge angefallen ist. Die Stadt behält sich vor, die anfallenden Abfallmengen in diesem Zeitraum zu überprüfen.

(7) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht einzeln angefahren werden können oder die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Stadt befugt, für diese Grundstücke anstelle von einzelnen Sammelbehältern gemeinsam zu nutzende große Sammelbehälter (Abs. 2 Nr. 4 und 5) aufzustellen. Satz 1 gilt entspre-

¹ § 14 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015 veröffentlicht am 23. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 14 Abs. 5 und 6 geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

chend, wenn mehrere Anschlusspflichtige einen gemeinsamen großen Sammelbehälter für mehrere Grundstücke beantragen.

(8) Bei der Anlieferung und Abholung von Sammelbehältern hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass der Standplatz frei zugänglich und für die Aufstellung des Sammelbehälters geeignet ist. § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(9) Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche und Beschäftigtem bzw. Platz oder Bett zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise oder gegebenenfalls eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(10) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution		je Platz/ Beschäftigtem/Bett	Einwohner- gleichwert
1.	Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/Bett	1
2.	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3.	Speisewirtschaften, Imbissbuden	je Beschäftigtem	4
4.	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
5.	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6.	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigtem	2
7.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
8.	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5

(11) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(12) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, werden das sich aus den Abs. 9 bis 10 ergebende Behältervolu-

men und das nach den Abs. 5 bis 7 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen addiert, um das erforderliche Behältervolumen zu ermitteln; es kann in diesem Fall ein gemeinsamer Behälter benutzt werden.

(13) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so haben die Eigentümer und Besitzer der anschlusspflichtigen Grundstücke die Aufstellung eines Behälters mit dem erforderlichen Behältervolumen zu dulden.

§ 15

Standplatz und Transportweg für Sammelbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen einen Standplatz für den/die Sammelbehälter auf seine Kosten zu errichten, zu unterhalten und ggf. zu ändern, wenn die Stadt einen anderen Standplatz bestimmt. Die Stadt kann nach Anhörung des Anschlusspflichtigen einen anderen Standort bestimmen, wenn dies wegen einer Umstellung des Holsystems notwendig ist oder wenn der sonst übliche Transportweg gesperrt oder erschwert ist und dadurch der Sammelbehältertransport beeinträchtigt wird. Die Stadt kann auch einen Sammelstandplatz für mehrere Anschlusspflichtige auf dem Grundstück nur eines Anschlusspflichtigen bestimmen. Bei Zeilenbauweise ist ein Standplatz für Gemeinschaftsbehälter auf dem Kopfgrundstück unmittelbar an der befahrbaren Straße anzulegen. Die Fläche des Standplatzes ist aus dem Kopfgrundstück auszuparzellieren. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. In den nur dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen, auch Spielstraßen, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten gemäß den örtlichen Verhältnissen Sammelstandplätze an der befahrbaren Straße oder Zufahrten zu den vorhandenen Standplätzen anzulegen bzw. freizuhalten. Auch die im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen können in diesen Fällen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Wenn keine Durchfahrt besteht, ist vor dem Standplatz eine ausreichende Windemöglichkeit vorzusehen.

(2) Ein von der Stadt bestimmter Standplatz darf ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend auch außerhalb des Grundstücks des Anschlusspflichtigen einen anderen Standplatz für die Sammelbehälter bestimmen, nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Sammelbehälter.

(3) Standplatz und Transportweg der Sammelbehälter müssen wie folgt angelegt und unterhalten werden:

1. Der Standplatz ist grundsätzlich an der für Entsorgungsfahrzeuge zu befahrenden Straße gelegenen Grundstücksgrenze (außerhalb Wohnzwecken dienenden Gebäuden) einzurichten. In Ausnahmefällen, wenn der Standplatz nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze angelegt werden kann, ist die maximale Transportentfernung zur Straße auf 15 m begrenzt;
2. der Standplatz und der Transportweg müssen befestigt, befahrbar und verkehrssicher sein, insbesondere sauber, gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis geräumt sowie bei Dunkelheit beleuchtet sein;

3. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis darf höchstens 1 : 6 sein. Unvermeidbare Stufen sind mittels Stufenrampen mit einer maximalen Steigung von 1 : 4 auszubilden. Ab einer Sammelbehältergröße von 660 l muss ein ebener Transportweg gewährleistet sein. Als Stufe gilt eine Stufe, die höher als 5 cm ist;
 4. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch, der Transportweg muss mindestens 1,20 m breit und ab einer Sammelbehältergröße von 660 l mindestens 1,30 m breit sein;
 5. Türen und Tore, außer Brandschutztüren, innerhalb des Transportweges sind am Tage der Leerung offen zu halten und mit geeigneten Feststellvorrichtungen auszustatten;
 6. die Sammelbehälter müssen ebenerdig aufgestellt sein. Befindet sich der Standplatz in einem geschlossenen Raum oder ist er überdacht, so muss die lichte Höhe mindestens 2 m betragen;
 7. ein Standplatz innerhalb eines Gebäudes ist nur zulässig, wenn der Einbau der erforderlichen Sammelbehälter in die Hausfassade technisch nicht möglich ist, die Einrichtung weder im Treppenhaus noch auf dem Fluchtweg erfolgt, die lichte Höhe des Raumes mindestens 2 m beträgt, der Raum bis über Dach entlüftet wird, gegen andere Räume feuerbeständig und schallisoliert angeschlossen und von außen niveaugleich mit dem Transportweg zugänglich ist. Der Anschlusspflichtige hat sicherzustellen, dass Rauch und Dunst nicht übertragen werden können. Zugangstüren sind dauerhaft mit „Sammelraum für Abfälle“ zu beschriften. Auf Wärmeschutz und Beleuchtung ist zu achten;
 8. in Kellern dürfen Sammelbehälter nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenoberfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegen muss. Beschilderung und Bedienung des Aufzuges ist Sache des Anschlusspflichtigen oder seiner Beauftragten.
- (4) Falls zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Anschlusspflichtige zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Anschlusspflichtigen, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen sicher und zumutbar befahrbar ist.
- (5)¹ Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für alle Sammelbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung einzelner Sammelbehälter abgesehen werden. In diesem Fall sind die jeweiligen Abfälle von den Anschlusspflichtigen an den abfallwirtschaftlichen Anlagen anzuliefern.

¹ § 15 Abs. 5 geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

§ 16**Benutzung der Sammelbehälter**

(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Sammelbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzufüllen. In die Sammelbehälter zur Sammlung von Restabfällen dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung getrennt zu sammeln sind.

(2) Wer wiederholt in grober Weise die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Sammelbehälter für Restabfall vorzuschreiben.

(3) Für die Reinigung der Sammelbehälter ist der Anschlusspflichtige selbst verantwortlich. Auf Antrag kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen. Die Anschlusspflichtigen haben die Sammelbehälter den Nutzungsberechtigten zugänglich zu halten.

(4) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Sammelbehältern verbrannt oder in sie eingestampft werden. Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfälle aus privaten Haushaltungen ist unzulässig. Die Stadt kann auf Antrag den Betrieb von Abfallverdichtungsgeräten bei gewerblichen Siedlungsabfällen zulassen, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass übermäßig voluminöse Abfälle anfallen und durch den Einsatz des Abfallverdichters keine ungewöhnlich starken Verschmutzungen und keine Beschädigungen des Sammelbehälters auftreten. Die gefüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximalen zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle.

(5) Brennende, glühende oder heiße Abfälle, flüssige Abfälle, sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die abfallwirtschaftlichen Anlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden.

(6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten o. ä. Gegenstände aus Arztpraxen) müssen vor Einfüllung in die Sammelbehälter in bruch-, stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Gefäß in den Sammelbehälter gegeben werden. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die mit Blut, menschlichen oder tierischen Sekreten oder Exkrementen behaftet sind, sind in einem geschlossenen Behältnis in den Sammelbehälter zu geben.

(7) Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

(8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Sammelbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Sammelbehälter

entstehen sowie für den Verlust von Sammelbehältern, haftet der Anschlusspflichtige neben dem Verursacher nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Bei Betriebsstörungen oder Störungen infolge von Witterungseinflüssen sorgt die Stadt für Übergangsregelungen und wirkt darauf hin, dass diese Störungen unverzüglich behoben werden. Bei Verspätungen oder sonstigen Unterbrechungen der Abfallentsorgung, an denen die Stadt kein Verschulden trifft, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

VI. Behandlung einzelner Abfallarten

§ 17 Restabfälle

(1) Restabfälle werden im Holsystem durch die Stadt eingesammelt. Die Abfälle sind vom Abfallbesitzer in dem nach § 14 vorgesehenen Sammelbehälter zu sammeln und der Stadt unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zu überlassen.

(2) Die Sammelbehälter werden von der Stadt von dem festgelegten Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn die in § 15 Abs. 3 und 4 aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so hat der Anschlusspflichtige oder ein Beauftragter die Sammelbehälter am Tag der Abfuhr unmittelbar vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlich befahrbaren Straße so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Sammelbehälter sind an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18.00 Uhr bereitzustellen. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Sammelbehälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Die Sammelbehälter sind im Fall des Satzes 2 und 3 nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf den Standplatz zurückzubringen.

(3) Die Sammelbehälter der Größen 60 l, 120 l und 240 l werden 14-täglich geleert. Auf Antrag kann die Leerung der 240 l-Sammelbehälter auch wöchentlich oder häufiger erfolgen. Die Sammelbehälter der Größen 660 l und 1.100 l werden wöchentlich geleert. Bei Bedarf können sie auf Antrag häufiger geleert werden.

(4) Soweit der Restabfall vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigt, können bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Abfallsäcke erworben und als Abfallbehältnisse verwendet werden. Die städtischen Abfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. Sie sind neben den Sammelbehältern zur Einsammlung bereitzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Benutzung von städtischen Abfallsäcken anordnet, weil z. B. ein Grundstück noch nicht mit einem Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann. In diesem Fall sind die städtischen Abfallsäcke von dem Anschlusspflichtigen an der nächsten für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße frühestens am Vorabend nach 18.00 Uhr und spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag zur Abholung so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht ge-

fährdet werden. Städtische Abfallsäcke sind entsprechend den aufgedruckten Verwendungsvorschriften zu benutzen.

(5) Wenn der Restabfall das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigt, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen, soweit der anfallende Restabfall nicht in städtischen Abfallsäcken nach Absatz 4 gesammelt wird. Abfälle, die nicht in zugelassenen Sammelbehältern oder städtischen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden von der Stadt nicht eingesammelt.

(6) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr der Restabfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sammelbehälter an ihrem Standplatz frei zugänglich sind und transportiert werden können.

(7) Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbebetrieben, vor der Überlassung an die Stadt vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

1. die Entsorgung der Abfälle zu erleichtern,
2. Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen oder
3. eine möglicherweise bestehende Geruchsbelästigung zu reduzieren.

Die Anforderungen an die Vorbehandlung von Gewerbeabfall werden durch Anordnung im Einzelfall festgelegt. Die Stadt kann die Annahme von Gewerbeabfall ablehnen, wenn er nicht den Anordnungen nach Satz 1 entsprechend vorbehandelt worden ist.

§ 18

Bioabfälle und sperrige Gartenabfälle

(1) Bioabfälle werden im Holsystem durch die Stadt eingesammelt. Sofern keine Eigenkompostierung nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung erfolgt, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, Bioabfälle den Sammelbehältern zuzuführen und der Stadt unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zu überlassen. § 17 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.

(2) Bioabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Davon ausgenommen ist die Zugabe von geringen Mengen saugfähigen organischen Materials, wie z. B. Papier (nicht farbig bedruckt), Kartonagen, um die aus den Bioabfällen austretende Flüssigkeit aufzunehmen. Sammelbehälter, deren Inhalt derart mit anderen Abfällen vermischt ist, dass die Bioabfallverwertung nachhaltig behindert wird, werden gebührenpflichtig als außerplanmäßige Leerung nach § 29 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe e) über die Restabfallbeseitigung geleert.

(3)¹ Die Bioabfallsammlung erfolgt in der Zeit von Frühjahr bis Herbst in der Regel wöchentlich und in der Winterzeit 14-täglich. Der Zeitpunkt des Wechsels des Leerungsintervalls wird jeweils von der Stadt festgesetzt und gemäß § 13 Abs. 3 bekanntgegeben.

(4) Soweit die Gartenabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, können ausnahmsweise bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Papiersäcke erworben und als Sammelbehältnisse verwendet werden. Die städtischen Papiersäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Sperrige Gartenabfälle werden im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch sowie den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gesammelt, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie. Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern. Sperrige Gartenabfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.), sind bereits ab einem Volumen von über 700 l über die Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern.

§ 19 Altglas

Altglas sammelt die Stadt im Bringsystem ein. Zur Einsammlung von Altglas stehen die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Altglascontainer zur Verfügung. Altglas ist getrennt nach den Farben Weiß, Braun und Grün in die entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer einzufüllen. Sonderfärbungen, wie etwa Blau- oder Rotglas werden mit dem Grünglas erfasst. Die Altglascontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden. Die Stadt kann, um Belästigungen der Anwohner zu vermeiden, auch andere Einfüllzeiten festlegen, die dann auf den davon betroffenen Containern angegeben werden.

§ 20 Sonstige Wertstoffe (Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und Altpapier)

(1) Sonstige Wertstoffe werden im Holsystem durch die Stadt in Abstimmung mit den Systembetreibern des Dualen-Systems gesammelt.

(2) Beim Holsystem werden die getrennten und gesondert in Sammelbehältern bereitgestellten Wertstoffe beim Wertstoffbesitzer abgeholt. Die Besitzer von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen haben die Wertstoffe in den jeweiligen Sammelbehältern zu sammeln. Die Wertstoffsammelbehälter sind an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18.00 Uhr, vom Wertstoffbesitzer oder einem Beauftragten vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen, mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet wer-

¹ § 18 Abs. 3 geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

den. Die Wertstoffsammelbehälter sind nach der Leerung durch den vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung wieder zurückzustellen. Die Sammelbehälter tragen eine Aufschrift zur Kennzeichnung der Wertstoffe, die in die Sammelbehälter eingegeben werden dürfen. In die jeweiligen Sammelbehälter dürfen nur Wertstoffe eingegeben werden, die durch die Behälteraufschrift bezeichnet sind.

(3)¹ Soweit die sonstigen Wertstoffe vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, können ausnahmsweise die stoffgleichen Nichtverpackungen und das Altpapier im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie oder an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 21 Sperrmüll

(1)² Die Stadt sammelt Sperrmüll getrennt nach den in Absatz 2 genannten Sperrmüllarten auf Abruf ein (Holsystem). Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 genannten Abfälle.

(2) Der Abfallbesitzer hat die Abholung unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls bei der Stadt zu beantragen. Die Abholtermine für die jeweiligen Arten des Sperrmülls werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens am Vorabend nach 18.00 Uhr und spätestens bis 6.00 Uhr am vereinbarten Abholtermin bereitzustellen. Zu dem jeweiligen Abholtermin hat der Abfallbesitzer die nachfolgend aufgeführten Sperrmüllarten getrennt voneinander vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße an gut erreichbarer Stelle sichtbar und so, dass der Verkehr – auch bei Dunkelheit – nicht gefährdet wird, bereitzustellen:

1. Metallschrott (wie Gasherde, Metallbetten, Fahrräder ohne Bereifung und sonstige Haushaltsgegenstände aus Metall),
2. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte,
3. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
4. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte,
5. sonstiger Sperrmüll, wie z. B. Mobiliar, Teppiche, Matratzen.

(3) Überschreitet die Menge des Sperrmülls haushaltsübliche Mengen (bis zu 5 Kubikmeter) oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichtes nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, besondere Anforderungen an die Überlassung festzulegen.

¹ § 20 Abs. 3 geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015 veröffentlicht am 23. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 21 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

(4) Außerdem kann Sperrmüll in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen abgegeben werden, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern. Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, ist bereits ab einem Volumen von über 700 l über die Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern.

§ 22

Bodenaushub und Bauschutt

(1) Unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt sind auf der Baustelle so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass ihre Vermischung oder eine Vermischung mit anderen Stoffen unterbleibt. In der Regel sollen unbelasteter Bodenaushub und unbelasteter Bauschutt – wenn möglich auf der Baustelle – wiederverwertet werden, ansonsten einer Wiederaufbereitungsanlage zugeführt werden. Mutterboden unterliegt den besonderen Regelungen des § 202 des Baugesetzbuches.

(2) Bauschutt muss auf der Baustelle von Bodenaushub, Wertstoffen und Baustellenabfällen getrennt gehalten werden; ebenso ist unbelasteter Bauschutt von belastetem Bauschutt getrennt zu halten. Beim Abbruch von baulichen Anlagen mit mehr als 4 Kubikmeter Abbruchmaterial müssen die verwertbaren Teile des Bauguts getrennt erfasst werden; dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maß Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgehalten werden.

(3) Bodenaushub und Bauschutt können in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen abgegeben werden, Mengen über 700 l nur über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch.

(4) Bodenaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der Stadt aufgrund besonderer Vereinbarung unter Beachtung der in § 22 Abs. 1 und 2 genannten Grundsätze überlassen werden.

§ 23

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte (Elektroaltgeräte) sind unterteilt in die Gruppen

1. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte,
2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte,

4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) und
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(2) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbe-
reichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte
mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, werden
in haushaltsüblichen Mengen im Hol- und Bringsystem durch die Stadt nach den
folgenden Bestimmungen angenommen.

(3) Elektroaltgeräte können an den Wertstoffhöfen und der Sonderabfall-
Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch abgegeben werden;
Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) – Gruppe 4 – nur an der Sonderab-
fall-Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch.

(4) Elektroaltgeräte der Gruppen 4 und 5 können zusätzlich bei den Schadstoff-
sammelfahrzeugen abgegeben werden.

(5) Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, sowie Bildschirmgeräte (Gruppen 1, 2 und
3) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrmüll abgeholt werden. Die
Geräte sind gesondert bereitzustellen, die Bestimmungen des § 21 bleiben un-
berührt.

§ 24 Sonderabfälle

Sonderabfälle, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung
des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden von
der Stadt in haushaltsüblichen Mengen an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle
an der städtischen Abfalldeponie Dyckerhoffbruch oder an den Schadstoffsam-
melfahrzeugen angenommen.

§ 25 Sonstige vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle¹

(1) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 werden im Bringsystem in Mengen
bis zu 700 l an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und
den Wertstoffhöfen gesammelt, Mengen über 700 l nur über die Deponiewaage
an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Asbesthaltige Bauabfälle sowie Glas-
und Mineralwolle werden nur - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - ver-
packt angenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Glas- und Mineralwolle aus privaten
Haushaltungen im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie
Dyckerhoffbruch über die bei der Stadt erhältlichen Abfallsäcke gesammelt.
Glas- und Mineralwolle werden nur in städtischen Abfallsäcken verpackt ange-
nommen.

¹ § 25 neu gefasst durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier
und Wiesbadener Tagblatt.

(3) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 werden im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch gesammelt. Ölfässer und Regentonnen werden nur gereinigt angenommen.

VII. Gebühren

§ 26

Benutzungsgebühr

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Abfalleinsammlung und -beförderung sowie der städtischen abfallwirtschaftlichen Anlagen Benutzungsgebühren.

(2) Die der Ermittlung der Gebührensätze zugrunde liegende Kalkulationsperiode umfasst zunächst das Kalenderjahr 2015. Sie erstreckt sich vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015. Anschließend umfasst die Kalkulationsperiode jeweils zwei Kalenderjahre, zunächst vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017, sodann vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 und so fort.

§ 27

Gebührenpflichtige

(1) Bei Sammelbehältern auf anschlusspflichtigen Grundstücken sind die Anschlussnehmer nach § 2 Abs. 15 dieser Satzung gebührenpflichtig. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Bei Eigenbeförderung zu den städtischen abfallwirtschaftlichen Anlagen sind der Abfallanlieferer und sein Auftraggeber gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Stadt kann jeden der Gesamtschuldner zur vollen Benutzungsgebühr heranziehen. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die Gebühr für alle Gebührenschuldner in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt werden, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.

§ 28

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks (Aufstellen von Sammelbehältnissen) erfolgt, soweit die Sammelbehältnisse vor dem 16. Tag dieses Monats auf dem angeschlossenen Grundstück aufgestellt werden, andernfalls mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats.

(2) Bei Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Dies gilt für den Übergang dinglicher Berechtigungen gleichermaßen. Die Änderung ist der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Benutzungs-

gebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Absatz 1 endet mit Ablauf des Monats, soweit die Abfallbehälter nach dem 15. dieses Monats eingezogen werden, andernfalls mit dem Ablauf des Vormonats. Entsprechendes gilt, wenn die Anzahl der aufgestellten Abfallbehälter für die Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten verringert wird.

(4) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebührenpflicht für sonstige eingesammelte Abfälle, wenn ihre Einsammlung beginnt.

(5) Bei der Inanspruchnahme der städtischen abfallwirtschaftlichen Anlagen im Rahmen der Eigenbeförderung entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Stadt auf dem Betriebsgelände dieser städtischen Anlagen den Besitz über die Abfälle ausüben kann.

§ 29

Gebührensätze für die städtische Abfalleinsammlung, -beförderung, -behandlung und -entsorgung¹

(1)² Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Sammelbehältervolumen für Restabfall. Für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und die Entsorgung des Abfalls sind folgende Gebühren zu zahlen:

Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchentlicher Leerung	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung	e) über- und außerplanmäßige Leerung
Liter	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	
	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter
60		128,00		115,20	31,00
120		195,00		175,50	31,50
240	644,00	322,00	579,60	289,80	33,50
660	1.478,00		1.330,20		37,50
1.100	1.980,00		1.782,00		40,50

Findet eine Leerung regelmäßig mehr als einmal in der Woche statt, so ist die unter a) bezeichnete Gebühr um die Anzahl der wöchentlichen Leerungen zu vervielfältigen. Die Gebühr für Eigenkompostierer mit einer erteilten Befreiung vom Anschlusszwang nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung wird um 10 v.H. ermäßigt. Der Gebührensatz für die Sammelbehälter für Restabfälle erhöht sich

¹ § 29 geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015 veröffentlicht am 23. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 29 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

beim Einsatz von Abfallverdichtungsgeräten nach § 16 Abs. 4 um den Verdichtungsfaktor des eingesetzten Verdichtungsgerätes.

(2)¹ Für die Reinigung (§ 16 Abs. 3) oder den Wechsel (§ 14 Abs. 6) der Sammelbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 57,00 EUR je Sammelbehälter erhoben. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss und die endgültige Abmeldung der Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer. Ist für mehrere angeschlossene Grundstücke ein Sammelbehälter aufgestellt worden, so haften die Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

(3)¹ Die Stadt erhebt für die Bearbeitung und Überprüfung eines Antrages auf Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter nach § 14 Abs. 6 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 54,50 EUR. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Benutzungszwang zur Bioabfallsammlung nach § 8 Abs. 1 und 4 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 54,50 EUR erhoben, höchstens jedoch der Betrag, um den die Restabfallgebühr nach Abs. 1 Satz 4 ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.

(4)¹ Das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll ist bis zu viermal im Kalenderjahr gebührenfrei, soweit der bereitgestellte Abfall die haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreitet. Für Mengen, die über Satz 1 hinausgehen, wird je angefangenen Kubikmeter eine Gebühr in Höhe von 29,00 EUR erhoben. Für jede zusätzliche Sperrmüllabholung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 29,00 EUR je angefangenen Kubikmeter. Zusätzliche Abholungen und Übermengen sind schriftlich zu beantragen.

(5)¹ Das Entgelt für den Erwerb eines städtischen Abfallsackes für Restabfall beträgt 3,80 EUR, für den Erwerb eines städtischen Papiersackes für Gartenabfälle 1,60 EUR. Darin enthalten sind auch die Gebühren für Beförderung und Entsorgung.

§ 30

Gebührensätze für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen bei Eigenbeförderung²

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch angelieferten Abfällen über die Deponiewaage richtet sich nach den Gebührenklassen, denen die jeweiligen Abfallarten zugeordnet sind:

Gebührenklasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/Mg
1	Mineralische Abfälle, nicht rieselfähig, Z 2	30,00
2	Mineralische Abfälle, nicht rieselfähig, Z 3	33,00

¹ § 29 Abs. 2, 3, 4 und 5 geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 30 geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015 veröffentlicht am 23. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

3	Mineralische Abfälle nicht rieselfähig, Z 4	45,00
4	Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 2	26,00
5	Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 3	27,00
6	Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 4	35,00
7	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht $\leq 1,0 \text{ Mg pro m}^3$	60,00
8	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch, Rohre u. ä.)	75,00
9	Leichte oder gering verdichtete mineralische Abfälle (KMF, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.)	170,00
10	Mineralische Abfälle in BigPacks verpackt	65,00
11	Sperrige Gartenabfälle	41,65
12	Sortenreine Bioabfälle	76,40
13	Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	118,30

(2) Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2 Mg wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 11,50 EUR je Wiegevorgang erhoben.

(3) Die Anlieferung von Sperrmüll an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 175,00 EUR. Für Mengen über 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l 60,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(4) Die Anlieferung von Bodenaushub und Bauschutt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2; Gebührenklasse 3, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Bau- und Abbruchunternehmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l 45,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 3, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(5) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 25 betragen an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und an den Wertstoffhöfen bei einem Volumen bis

1. 80 Liter, 4,00 EUR,
2. 160 Liter, 8,00 EUR,
3. 240 Liter, 12,00 EUR,
4. 320 Liter, 16,00 EUR,
5. 700 Liter, 35,00 EUR.

Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(6) Abweichend von § 30 Abs. 5 betragen die Gebühren für

1. Brandschutz- und Garagentüren, die nicht aus Metall bestehen, 50,20 EUR je Stück,
2. Badewannen aus Kunststoff, 50,20 EUR je Stück,
3. Fenster sowie Türen, 25,10 EUR je Stück,
4. Öltanks und -fässer bis 1.000 l, 50,20 EUR je Stück,
5. Kunststofffässer und -tonnen bis 1.000 l, 25,10 EUR je Stück,
6. Pkw-Reifen ohne Felgen, 3,50 EUR je Stück,
7. Pkw-Reifen mit Felgen, 7,00 EUR je Stück,
8. Lkw-Reifen ohne Felgen, 11,75 EUR je Stück,
9. Lkw-Reifen mit Felgen, 18,80 EUR je Stück und
10. Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken verpackt, 5,00 EUR je städtischer Abfallsack

(7) Die Anlieferung von sperrigen Gartenabfällen an der Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen ist in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 35,00 EUR. Für jede darüber hinausgehende Anlieferung mit einem Volumen von mehr als 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 11, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von sperrigen Gartenabfällen, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.) erlangt wurden, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l 10,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 11, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(8) Die Entsorgung von Sonderabfällen in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Schadstoffsammelfahrzeugen ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Entsorgung der nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ausgeschlossenen Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt 4,10 EUR je kg.

(9) Die Anlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als dem Stadtgebiet ist nur mit Zustimmung der Gebietskörperschaft, aus der die Abfälle stammen, auf der Grundlage einer spezifischen vertraglichen Regelung zulässig.

§ 31

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt setzt die Gebühren nach § 29 Abs. 1 bis 4 durch schriftlichen Bescheid fest (Gebührenbescheid). Die Gebühren nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis d) werden für die Dauer der jeweiligen Kalkulationsperiode (§ 26 Abs. 2) in der Regel im Voraus festgesetzt und als Jahresgebühr ausgewiesen. Die Festsetzung kann auch nachträglich erfolgen. Ist die Gebühr nach Beginn

des regelmäßigen Veranlagungszeitraums erstmals entstanden, wird sie für den restlichen Veranlagungszeitraum anteilig festgesetzt. Die Gebühr ist anteilig am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres in Höhe einer Vierteljahresrate fällig. Erstmals angeforderte Gebühren und Gebührennachforderungen sowie Gebühren nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) und § 29 Abs. 2 bis 4 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

(2) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis d) am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

(3) Vorauszahlungen können als Abschlagszahlungen angenommen werden.

(4) Bei städtischen Abfallsäcken und Papiersäcken wird die Gebühr mit dem Kaufpreis eingezogen.

(5) Bei Eigenbeförderung zu den städtischen abfallwirtschaftlichen Anlagen ist die Gebühr auf Verlangen an der Eingangskontrolle sofort gegen Quittung zu entrichten. Wird die Gebühr nicht sofort verlangt, erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 32 Meldepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, unverzüglich alle die Gebührenpflicht begründenden oder die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen der Stadt schriftlich zu melden und hierbei alle für die Bemessung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen sowie auf Verlangen die notwendigen Nachweise zu führen. An den abfallwirtschaftlichen Anlagen kann von dem Anlieferer die Vorlage eines Ausweispapiers verlangt werden.

VIII. Abfallwirtschaftliche Anlagen

§ 33 Betrieb der abfallwirtschaftlichen Anlagen

Die Stadt betreibt die in § 1 Abs. 4 genannten abfallwirtschaftlichen Anlagen. Sie behält sich die Einrichtung weiterer abfallwirtschaftlicher Anlagen vor. Für die genannten abfallwirtschaftlichen Anlagen erlässt die Stadt jeweils Betriebsordnungen, die von den Benutzern einzuhalten sind. Die Betriebszeiten der abfallwirtschaftlichen Anlagen werden von der Stadt festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34

Speicherung personenbezogener Daten

(1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach den §§ 10 und 32 dieser Satzung sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).

(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer,
3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer.

§ 35

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 4 und 5 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder die Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
2. Abfälle, die gemäß § 9 von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
3. den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach § 10 nicht nachkommt;
4. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält oder nicht nach den einzelnen Wertstoffmaterialien sortiert den Erfassungssystemen der Stadt überlässt oder nicht in die vorgesehenen Behältnisse einbringt;
5. entgegen § 12 Abs. 6 unbefugt Abfälle durchsucht, umlagert oder wegnimmt;
6. entgegen § 15 Abs. 1 den Standplatz des Sammelbehälters nicht ändert, wenn die Stadt einen anderen Standort bestimmt hat;

7. entgegen § 15 Abs. 2 einen von der Stadt bestimmten Standplatz ohne schriftliche Zustimmung der Stadt verändert;
8. den Standplatz für Sammelbehälter nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 anlegt oder unterhält;
9. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle nicht in die jeweiligen Sammelbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung einfüllt oder Abfälle zur Verwertung in die Sammelbehälter zur Sammlung von Restabfällen eingibt;
10. entgegen § 16 Abs. 4 Sammelbehälter überfüllt, so dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle darin verbrennt, Abfälle einstampft, Verdichtungsgeräte für Abfälle aus privaten Haushaltungen betreibt, Verdichtungsgeräte für gewerbliche Siedlungsabfälle ohne Zulassung durch die Stadt betreibt, Sammelbehälter über die jeweils maximale zulässige Nutzlast hinaus befüllt;
11. entgegen § 16 Abs. 5 brennende, glühende oder heiße Abfälle, flüssige Abfälle, sperrige Gegenstände, Eis, Schnee oder Abfälle, die die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die abfallwirtschaftlichen Anlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Sammelbehälter einfüllt;
12. entgegen § 16 Abs. 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in bruch-, stichfesten und verschleißbaren Gefäßen in die Sammelbehälter eingibt oder gewerbliche Siedlungsabfälle, die mit Blut, menschlichen oder tierischen Sekreten oder Exkrementen behaftet sind, nicht in einem geschlossenen Behältnis in den Sammelbehälter gibt;
13. entgegen § 16 Abs. 7 unvermeidbare Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
14. entgegen § 17 Abs. 2 Sammelbehälter so bereitstellt, dass Fußgänger und der Straßenverkehr gefährdet werden oder Sammelbehälter früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt oder am Abfuhrtag nach der Leerung nicht wieder zurückstellt;
15. entgegen § 17 Abs. 4 städtische Abfallsäcke so bereitstellt, dass Fußgänger und der Straßenverkehr gefährdet werden oder städtische Abfallsäcke früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt;
16. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle in nicht zugelassenen Sammelbehältern oder städtischen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstellt;
17. entgegen § 17 Abs. 6 nicht dafür Sorge trägt, dass die Sammelbehälter an ihrem Standplatz frei zugänglich sind und transportiert werden können;
18. entgegen § 19 Altglascontainer außerhalb der zulässigen Einfüllzeiten befüllt;

19. entgegen § 21 Abs. 2 Sperrmüll so bereitstellt, dass der Verkehr gefährdet wird;
20. entgegen § 21 Abs. 2 Sperrmüll nicht nach Sperrmüllarten getrennt voneinander oder früher als am Vorabend des vereinbarten Abholtermins bereitstellt;
21. den Meldepflichten nach § 32 nicht nachkommt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.¹

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Ortssatzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21. Mai 2002, veröffentlicht am 25. Mai 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2004, veröffentlicht am 28. Februar 2004 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1995, veröffentlicht am 27. Dezember 1995 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2011, veröffentlicht am 21. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2014
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sven Gerich
Oberbürgermeister

¹ Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 22. Dezember 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015 veröffentlicht am 23. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und
Wiesbadener Tagblatt
- zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 28. Dezember 2017 im Wiesbadener
Kurier und Wiesbadener Tagblatt; in Kraft getreten am 1. Januar 2018